Niederschrift

über die 18. Sitzung des Kreisausschusses am 05.09.2023

Anwesend:

Der Vorsitzende:
Pusch, Stephan, Landrat

Kreisausschussmitglieder:
Baltes, Bastian (als Vertretung für Eßer, Herbert)
Dahlmanns, Erwin (als Vertretung für Thelen, Josef)
Derichs, Ralf
Jansen, Franz-Michael
Kehren, Hanno, Dr.
Lenzen, Stefan
Reh, Andrea
Rütten, Wilhelm (als Vertretung für Schlößer, Harald)
Schmitz, Ferdinand, Dr.
Schreinemacher, Walter Leo
Schulze, Dirk
Schwinkendorf, Jutta
Spenrath, Jürgen
Stelten, Anna
van den Dolder, Jörg

Von der Verwaltung:
Goertz, Daniel
Lind, Reinhold
Maurer, Sonja, Dr.
Montforts, Anja
Nobis, Stefan
Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter
Stassen, Frank

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:
Eßer, Herbert
Schlößer, Harald
Thelen, Josef

Anfang: 18:00 Uhr
Ende: 18:48 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Vor Eintritt in die Beratung weist Landrat Pusch darauf hin, dass die SPD-Fraktion am 30.08.2023 Gremienneubesetzungsvorschläge eingereicht hat. Diese liegen den Kreisausschussmitgliedern als Tischvorlage 1 zu TOP 1 vor.

Des Weiteren führt Landrat Pusch aus, dass den Kreisausschussmitgliedern als Tischvorlage 2 ergänzende Erläuterungen zu TOP 20 „Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Pritschenwagens zur Straßenunterhaltung für den Kreisbauhof in Heinsberg-Scheifendahl“ vorliegen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Gremienneubesetzungen

2. Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022

3. Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Gebietskörperschaft

4. Spender für kostenlose Menstruationsartikel

5. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
   hier: Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

6. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
   hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung

7. Beteiligung an der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
   hier: Satzungsänderung

8. Erlass der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk und Aufhebung der Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

9. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule (intensiv-pädagogische Gruppen)

10. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

11. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

12. Aufstufung der städtischen Straße "Goethestraße" in Hückelhoven-Hilfarth zur Kreisstraße (K)16 und gleichzeitige Abstufung der K 16 (Teilbereich Kaphofstraße) sowie der K16/Leonhardstraße zu städtischen Straßen

13. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.08.2023 gem. § 5 GeschO betr. "Öffentlichkeitskampagne der WestVerkehr GmbH"

14. Bericht der Verwaltung

15. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Kastration von Katzen"

16. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Verwendung von Landesmitteln zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des Krieges in der Ukraine (Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut)"

Nichtöffentliche Sitzung:

17. Genehmigung einer Dienstreise

18. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Aufstockung der Janusz-Korczak-Schule in Heinsberg

19. Vergabe eines Auftrages über Übernahme, Umschlag und Verwertung von Altpapier für den Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2024

20. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Pritschenwagens zur Straßenunterhaltung für den Kreisbauhof in Heinsberg-Scheifendahl

21. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Unterbruch für naturschutzfachliche Zwecke

22. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Süsterseel zur Renaturierung des Rodebachs im letzten noch verbleibenden Abschnitt in der Gemeinde Selfkant

23. Bericht der Verwaltung

24. Anfragen

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss daran ernennt er das stellvertretende Kreisausschussmitglied Wilhelm Rütten zum Ehrenbeamten und nimmt dessen Vereidigung vor, da er erstmals in dieser Wahlperiode an einer Sitzung des Kreisausschusses teilnimmt. Die Niederschrift über die Vereidigung ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein
Teilplan:
Umlageart:

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Nach § 35 Abs. 3 S. 7 Kreisordnung NRW (KrO NRW) wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 09.08.2023 schlägt die AfD-Fraktion als neues beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss den neuen sachkundigen Bürger Jan Pioch anstelle des sachkundigen Bürgers Hans Braun vor.
Als neues stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird der neue sachkundige Bürger Iwar Matern anstelle des sachkundigen Bürgers Walter Leinders vorgeschlagen.

Des Weiteren schlägt die AfD-Fraktion als neues Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen Iwar Matern anstelle des sachkundigen Bürgers Hans Braun vor.
Als neues stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wird Jan Pioch anstelle des sachkundigen Bürgers Hermann Navel vorgeschlagen.

In der Sitzung des Kreisausschusses weist Landrat Pusch darauf hin, dass den Kreisausschussmitgliedern in Ergänzung der bisherigen Vorschläge folgende Informationen als Tischvorlage 1 vorliegen:

Die SPD-Fraktion hat am 30.08.2023 aufgrund des Ausscheidens von Waltraud Kurth als Kreistagsmitglied folgende Vorschläge zur Umbesetzung in Ausschüssen und sonstigen Gremien unterbreitet:

Gremium	**neues (stellv.) Mitglied anstelle von Waltraud Kurth**
Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied)	Kreistagsmitglied Heike Simons
Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel (ordentliches Mitglied)	Heike Simons
Jugendhilfeausschuss (stellv. Mitglied von Andrea Reh)	Heike Simons
Kreisausschuss (stellv. Mitglied von Andrea Reh)	Kreistagsmitglied Brigitte Voßenkaul
Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule (stellv. Mitglied von Karin Bonitz)	Heike Simons
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes (stellv. Mitglied von Dietmar Moll)	Heike Simons
Verbandsversammlung des Naturparks Schwalm-Nette (ordentliches Mitglied)	Heike Simons
Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (stellv. Mitglied von Ralf Derichs)	Heike Simons

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022

Beratungsfolge:	
10.08.2023	Finanzausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein
Teilplan:
Umlageart:

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	10.

Inklusionsrelevanz:	nein

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses eingefügt worden § 116a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand wurde erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg *„von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:*

1. *die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,*

2. *die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,*

3. *die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus."*

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,
der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,
der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und
des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2020: 525.019.711 €,
2021: 543.642.856 €.

Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichten verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2020: 71.063.587 € zu 373.582.059 € = 19,02 %,
2021: 80.951.783 € zu 389.994.891 € = 20,76 %.

Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichten verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu der Bilanzsumme des Kreises für

2020: 89.739.057 € zu 435.278.633 € = 20,62 %,
2021: 95.824.789 € zu 447.816.048 € = 21,40 %.

Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.

Für die Verzichtserklärung 2022 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2022 und 2021 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung der Jahresabschluss 2022 des Kreises Heinsberg noch nicht vorliegt, wurden die vorliegenden

Werte aus den Jahren 2020 und 2021 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2022 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Aufgrund der nun vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2021 haben sich die Annahmen zur letztjährigen Verzichtserklärung für das Jahr 2021 insgesamt bestätigt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2022 liegen nach alledem ebenfalls vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2022 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW genannten Frist zu entscheiden (bis zum 30.09.2023). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2022 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses weiterhin zu begrüßen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2022 wird auf die Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2022 verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Gebietskörperschaft

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):
Teilplan: 0113 - Repräsentation und Partnerschaften
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen	*25.000,00 €*	*25.000,00 €*	*25.000,00 €*	*25.000,00 €*
Saldo	- 25.000,00 €	- 25.000,00 €	- 25.000,00 €	- 25.000,00 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	09.

Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Kreis Heinsberg strebt eine Städte- oder Solidaritätspartnerschaft mit einer größeren Stadt, einem Rajon (vgl. mit unseren Kreisen) oder einem der 24 Oblaste (Regionen) der Ukraine an.
Die Verwaltung erarbeitet kurzfristig einen entsprechenden Vorschlag.

2. Es wird angestrebt, dass die Partnerschaft auch nach den Kriegshandlungen fortgesetzt und gepflegt wird."

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 04.05.2023 wurde über den Zwischenstand informiert und mitgeteilt, dass die Verwaltung in den kommenden Wochen gemeinsam mit der „Servicestelle – Kommunen in der einen Welt" eine geeignete Stadt oder einen geeigneten Kreis in der Ukraine auswählen und über das weitere Vorgehen berichten wird.

Mit E-Mail vom 04.07.2023 wurden die Fraktionen unterrichtet, dass zwischenzeitlich unter Vermittlung der „Servicestelle – Kommunen in der einen Welt" (SKEW) Kontakt zum Rajon (Landkreis) Nikopol aufgenommen wurde, der eine entsprechende Solidaritätspartnerschaftsanfrage veröffentlicht hat. Seitens der SKEW wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Solidaritätspartnerschaft zunächst um eine nicht-

formalisierte Partnerschaft handelt, deren Ziel alleinig die zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung einer ukrainischen Kommune ist. Dass sich hieraus eine Freundschaft mit langfristiger Perspektive ergeben kann, liegt in der Natur der Sache.

Allgemeiner Vertreter Schneider hat den Kreis Heinsberg bei dem 04.07.2023 durchgeführten Onlinetreffen mit der SKEW und dem Rajon Nikopol vertreten. In diesem Treffen haben sich der Rajon Nikopol als auch der Kreis Heinsberg einander vorgestellt. Seitens des Vorsitzenden des Rajonsrates, Herrn Dmytro Bychkov, wurdes das Interesse des Kreises Heinsberg an einer Solidaritätspartnerschaft mit dem Rajon Nikopol sehr begrüßt. Neben aktuellen kriegsbedingten Unterstützungsbedarfen im Rajon brachte er den perspektivischen Wunsch nach einer langfristigen Partnerschaft mit dem Kreis Heinsberg zum Ausdruck.

Zwischen den beiden Kreisvertretern wurde zunächst ein weiterer Austausch vereinbart, in dem der Rajon Nikopol in einem ersten Schritt den aktuellen Hilfebedarf aufzeigen wird. Seitens der Kreisverwaltung könnten hierauf aufbauend dann die konkreten Unterstützungsmöglichkeiten geprüft und wenn möglich umgesetzt werden, wobei je nach Art der Hilfe ggf. politische Beschlüsse erforderlich werden. Finanzielle Fördermöglichkeiten werden bei der Prüfung der Realisierung einbezogen.

Der Rajon Nikopol (rd. 255.500 Einwohner bei Kriegsbeginn) ist wie der Kreis Heinsberg ländlich geprägt und verfügt auch über eine Bergbaugeschichte (Manganerzabbau). In der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses angefügten Karte ist die geografische Lage des Rajons Nikopol dargestellt. Südlich wird der Rajon Nikopol durch den Stausee Kachowkaer begrenzt, der sich nach der Zerstörung des Kachowka-Staudamms nur noch als Steppe bezeichnen lässt. Der Rajon Nikopol steht laut Auskunft von Herrn Dmytro Bychkov als Teil des Kriegsgebietes auch unter Beschuss.

Der Rajon liegt im Süden des Oblast (vergleichbar Bundesland) Dnipropetrowsk, welcher wiederum eine Solidaritätspartnerschaft mit dem Land Nordrhein-Westfalen eingegangen ist. Die „Kreisstadt“ Nikopol ist derzeit im Aufbau einer Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Leverkusen. Durch die vorstehend beschriebenen beiden bestehenden bzw. im Aufbau befindlichen Solidaritätspartnerschaften sieht die Verwaltung die Möglichkeit Synergien zu nutzen und effektiver Hilfe leisten zu können. Die Staatskanzlei hat zudem für die Gründung von Solidaritätspartnerschaften im Oblast Dnipropetrowsk geworben.

Laut Auskunft von SKEW ist der Kreis Heinsberg einer der ersten Landkreise in Deutschland, der eine Solidaritätspartnerschaft mit einem Rajon anstrebt.

Da die geführten Gespräche mit der SKEW sowie dem Rajon Nikopol gezeigt haben, dass die ukrainischen Kommunen jede Form der Unterstützung benötigen und Absagen in der jetzigen Notsituation ethisch schwierig vertretbar wären, hat der Kreis keine weiteren Kontakte zu anderen Rajons aufgenommen.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden in einem Erörterungsgespräch am 23.08.2023 darüber informiert, dass ein Abgeordneter des Stadtrats von Marhanez im Juli 2023 eine Bedarfsliste an den Kreis Heinsberg übersendet hat. Die Stadt Marhanez liegt im Rajon Nikopol und hat aktuell einen sehr großen Hilfebedarf. Eine der größten aktuellen Herausforderungen besteht im Aufbau der Trinkwasserversorgung. Durch die Zerstörung des Kachowka-Staudamms ist Marhanez von der bisherigen Wasserversorgung durch den Stausee abgeschnitten. Aktuell erfolgt eine Notversorgung durch Lieferungen aus dem rund 60 km entfernten Saporischschja und einigen kurzfristig gebohrten Brunnen. Mittel- bis langfristig muss die Wasserversorgung von Marhanez komplett neu geplant und aufgebaut werden.

Des Weiteren werden diverse Fahrzeuge benötigt. Die Verwaltung beabsichtigt zunächst, zwei ausgesonderte Fahrzeuge aus dem Fuhrpark der Kreisverwaltung an den Rajon Nikopol zu spenden. Der Transport in die Ukraine soll in Kooperation mit dem Blau-gelbem Kreuz e.V. Köln erfolgen. Darüber hinaus ist geplant, ausgesonderte PCs aus der Verwaltung zu spenden, die für die Aktivitäten eines humanitären Projekts in der Stadt Pokrow im Rajon Nikopol genutzt werden.
Aktuell beschäftigt sich die Verwaltung mit Fördermöglichkeiten des Bundes, um weitere Projekte im Rajon Nikopol umzusetzen. Hierfür sind auch – in geringerem Umfang - finanzielle Eigenmittel des Kreises beizubringen, die im Haushalt 2024 eingeplant werden.

Im Erörterungsgespräch mit den Fraktionsvorsitzenden am 23.08.2023 wurde die Absicht zum Abschluss einer Solidaritätspartnerschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Beschlussvorschlag erbeten.

Seit einigen Wochen finden außerdem Gespräche mit Vertretern der Stadt Brühl statt, die eine Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Marhanez beabsichtigt und an einer gemeinsamen Projektumsetzung interessiert ist. Der Kreis Heinsberg ist überzeugt, dass man die hierdurch entstehenden Synergieeffekte nutzen sollte.

In der Sitzung des Kreisausschusses bittet die FDP-Fraktion darum, die finanziellen Auswirkungen zu konkretisieren und schlägt vor, ab dem Haushaltsjahr 2023 zunächst jährlich 25.000,00 € Eigenmittel für die ukrainische Solidaritätspartnerschaft bereitzustellen und diesen Ansatz fortlaufend zu überprüfen.
Landrat Pusch sowie die Kreisausschussmitglieder erklären sich hiermit einverstanden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung des Kreises Heinsberg wird ermächtigt, einen Solidaritätspartnerschaftsvertrag mit dem Rajon Nikopol zu schließen.

Ferner wird die Verwaltung ermächtigt, Förderanträge zur Unterstützung des Rajons Nikopol und seiner kreisangehörigen Städte zu stellen und hierbei Eigenmittel bereitzustellen. Entsprechende Haushaltsmittel für Hilfsgüter an den Rajon Nikopol für die Haushaltsjahre 2024 ff. werden in den Haushalt eingeplant.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Spender für kostenlose Menstruationsartikel

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):
Teilplan: Anton-Heinen-Volkshochschule und Kreismusikschule
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage; Kreismusikschule

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen	*Je Spender ca. 100,00 €, zzgl. Verbrauchsmaterial*			
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	05.

Inklusionsrelevanz:	nein

In seiner Sitzung am 08.11.2022 hat der Kreisausschuss beschlossen, an den kreiseigenen Schulen Spender für kostenlose Menstruationsartikel anzubringen. Nach einigen Monaten sollen die Schulen, so der Beschluss, im Ausschuss über ihre Erfahrungen berichten zur Entscheidungsfindung, ob weitere Kreisgebäude, wie z.B. VHS-Gebäude oder Musikschule, mit Hygieneartikeln für Frauen ausgestattet werden sollen.

In der Sitzung des Schulausschusses am 11.05.2023 wurde wie folgt berichtet:

Berufskolleg Erkelenz	Anfang des Jahres wurde eine Toilette mit einem Spender ausgestattet. In 13 Schulwochen wurden ca. 500 Tampons und ca. 300 Binden verbraucht. Verunreinigungen durch die Hygieneartikel oder missbräuchliche Nutzung konnten bis dato nicht festgestellt werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen wird eine weitere Toilette mit einem Spender ausgestattet.
Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik	Die Erfahrungen sind durchweg positiv. Probleme mit Vandalismus konnten bis dato nicht festgestellt werden. Eine Toilette wird zur Unisextoilette umgewandelt, um als Schule der Vielfalt allen Schülerinnen gerecht werden zu können.

Berufskolleg Wirtschaft	Die Akzeptanz ist positiv und viele sind dankbar für die Bereitstellung der Artikel. Zum Teil werden die Hygieneartikel über den „akuten“ Bedarf genutzt; wobei die Tendenz nachlassend ist. Spender sind in der Regel gefüllt und selten leer, was auch positiv zurückgemeldet wurde. Vandalismus ist nicht festzustellen.
Jakob-Muth-Schule	Bereits vor der Installation der Spenderboxen wurden im Sekretariat oder bei den Schulsozialarbeiterinnen Menstruationsartikel ausgegeben. Die Spenderbox im Büro der Schulsozialarbeiterinnen ist eine Aufwertung, wird gut angenommen und ist eine gute Einrichtung.
Janusz-Korczak-Schule	Die Hygieneartikel werden von den Schülerinnen gerne angenommen.
Kreisgymnasium	Die SV-Schülerschaft ist sehr dankbar für die Einführung der Spender für Menstruationsartikel. Lediglich die Bereitstellung verschiedener Größen wurde gewünscht. Eine missbräuchliche Verwendung (z. B. Verstopfungen der Toiletten) ist in diesem Zusammenhang bislang nicht aufgetreten.
Rurtal-Schule	Die Hygieneartikel, insbesondere die Binden, werden gut angenommen.

Somit sind die Erfahrungen als durchweg positiv zu beurteilen. Es könnte angedacht werden, auch weitere Kreisgebäude, das VHS-Gebäude, Westpromenade 9, Heinsberg, und das Musikschulgebäude, Aachener Straße 49, Erkelenz, mit Hygieneartikeln für Frauen auszustatten. Die Tampon- und Bindenspender wurden seinerzeit zum Stückpreis von 99,00 € beschafft. Fundierte Werte zu den Kosten des Verbrauchs der Hygieneartikel an den Schulen existieren aufgrund der Kürze der Zeit – die Spender wurden in diesem Jahr installiert – noch nicht. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat im Rahmen einer Pilotphase eruiert, dass sich die Kosten pro Schule auf ca. 180,00 € jährlich belaufen. Aufgrund dieser Erfahrungswerte wurde eine gestaffelte Budgetierung nach Schülerzahlen in Höhe von 30,00 € jährlich pro 100 Schülerinnen empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das VHS-Gebäude, Westpromenade 9, Heinsberg, sowie das Musikschulgebäude, Aachener Straße 49, Erkelenz mit Hygienespendern auszustatten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
hier: Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein
Teilplan:
Umlageart:

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %

Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %.

Die NEW AG ist zu 16,18 % an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH beteiligt und diese ist zu 15 % an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH beteiligt. Diese wiederum hält eine 100%ige Beteiligung an der Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP).

Die WEP soll sich zu 20% an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH (H2HS GmbH) beteiligen, deren Stammkapital 25.000 € beträgt.

Die KWH wäre damit zu 0,0434 % oder 10,85 € an der H2HS GmbH beteiligt.

Diese Vorlage wird aus formellen Gründen dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt, da die Bezirksregierung Düsseldorf bei einer auch prozentual und wertmäßig so geringen neuen Beteiligung der KWH an einer Gesellschaft auf eine Anzeige gemäß § 115 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) besteht. Aus diesem Grunde ist ein entsprechender Kreistagsbeschluss erforderlich.

Begründung:

Die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP) strebt die Teilnahme an einem Wasserstoffprojekt im Kreis Heinsberg an. Hierzu bedarf es einer Beteiligung der WEP an der Projektgesellschaft „H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH“.

Das Projekt hat das Ziel, im Kreis Heinsberg ein integriertes Regio-Wasserstoffkonzept im industriellen Maßstab zu entwickeln und umzusetzen. Projektbeteiligte sind aktuell

- Frauenrath Beteiligungs GmbH (ausführende Stelle: A. Frauenrath BauConcept GmbH)
- BMR Umwelt GmbH (ausführende Stelle: BMR energy solutions GmbH)
- NEUMAN & ESSER GROUP (ausführende Stelle: NEA GREEN GmbH & Co. KG)
- Veolia Industriepark Deutschland GmbH.

Am Standort des Industrieparks Heinsberg-Oberbruch soll im Rahmen des Projektes ein vollumfängliches Wasserstoff-System errichtet werden, das im industriellen Maßstab zeigt, wie die zukünftige nachhaltige Wasserstoffwirtschaft funktioniert. Mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen soll dabei mittels eines auf den lokalen Bedarf abgestimmten Elektrolyseurs mit einer Leistung von 1 MW Wasserstoff erzeugt werden, der nach Verdichtung und Speicherung vor Ort und in der näheren Umgebung Verwendung finden soll.

Konkret vorgesehen ist im ersten Schritt die Nutzung des lokal erzeugten Wasserstoffs für den Verkehrssektor durch Bereitstellung an einer nicht-öffentlichen Tankstelle. Abnehmer sollen die Busse zweier am Industriepark Heinsberg-Oberbruch entlangführender Buslinien des ÖPNV sein. Der ÖPNV wird seinen Fuhrpark durch Neuanschaffungen im Jahr 2024/2025 auf Busse mit Brennstoffzellentechnik umstellen und kann dazu bereits bewilligte Bundesfördermittel nutzen.

Perspektivisch ist eine Erweiterung der Anlage angedacht, um Gewerbe-, Industrie- bzw. nahegelegene Haushaltskunden zu integrieren, den sektorübergreifenden Ansatz abzurunden und Wasserstoff zu wirtschaftlichen Konditionen in breite Anwendungsfelder zu bringen.

Beispielsweise könnten weitere potenzielle Kunden im oder in der Umgebung des Industrieparks für die Umrüstung ihrer Flotten von schweren Nutzfahrzeugen auf Brennstoffzellenantrieb mit grünem Wasserstoff versorgt werden.

Aus diesem Grund wird für die Anlage ein modularer Aufbau gewählt, so dass das System zu einem späteren Zeitpunkt erweiterbar ist und auf einen erhöhten Wasserstoffbedarf durch den Zubau weiterer Elektrolyseure reagiert werden kann.

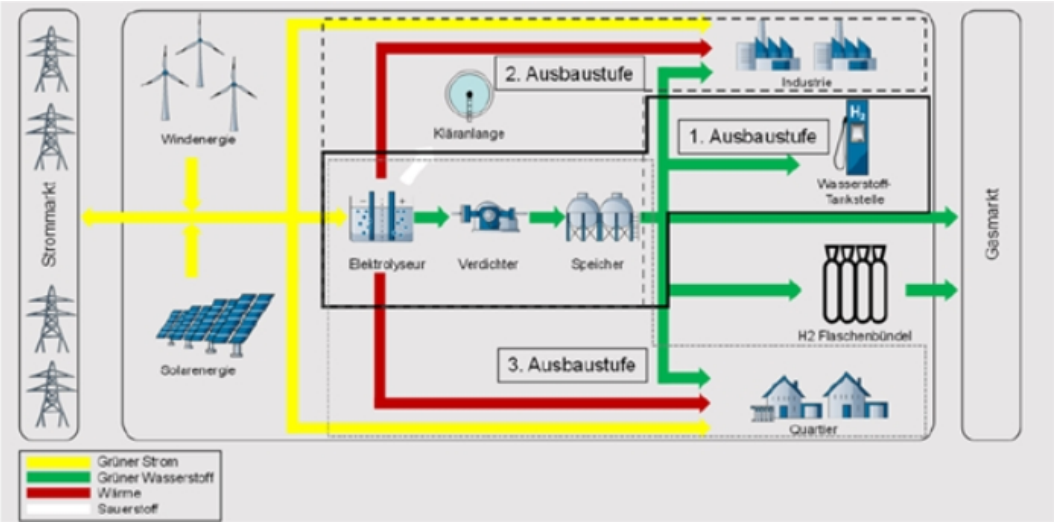

Abbildung: Darstellung des Projektumfangs. In der ersten Ausbaustufe wird der Mobilitätssektor bedient. Perspektivisch können durch eine modulare Anlagenerweiterung die Sektoren Industrie und Haushalte eingebunden werden.

Neben der Wasserstofferzeugung bietet die Anlage den Vorteil, dass auch die bei der Elektrolyse anfallenden Nebenprodukte Sauerstoff und Wärme vor Ort genutzt werden können. In unmittelbarer Nähe des Standortes der Anlage wird eine Kläranlage betrieben, in der der aus der Elektrolyse anfallende Sauerstoff im Belebungsbecken eingesetzt werden soll. Derzeit wird dort Luft über Kompressoren zugeführt, deren Leistung bei Zuführung reinen Sauerstoffs reduziert und eine Stromeinsparung erzielt werden kann. Des Weiteren kann die bei der Elektrolyse erzeugte Wärme in das bestehende Fernwärmenetz des Standorts eingespeist werden. Bei der sinnvollen Verwertung aller Stoffströme können wichtige Erfahrungswerte gesammelt werden, um perspektivisch die Wärmebereitstellung aus Wasserstofferzeugungsanlagen auch an anderen Standorten sinnvoll umsetzen zu können.

Die zur Erzeugung von grünem Wasserstoff benötigten Grünstrommengen sollen durch die Bilanzkreise der WEP zur Verfügung gestellt werden, so dass hier Dienstleistungsentgelte zu verbuchen sind und überschüssige Grünstrommengen an dritte Letztverbraucher vermarktet werden können.

Projektgesellschaft „H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH“ (H2HS)

Das Projekt wird über eine Projektgesellschaft durchgeführt. Die Gesellschaft wurde bereits (ohne Beteiligung der WEP) gegründet und am 09.12.2022 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Aachen unter HRB 26299 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Heinsberg und verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €, eingeteilt in 25.000 Anteile im Nennwert von je 1,00 €.
Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Realisierung und der Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage, einer Wasserstofftankstelle und eines Abstellplatzes für Autobusse in der Stadt Heinsberg sowie die Vermarktung von Wasserstoff und aller anderen Stoffströme. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der im vorstehenden Satz genannte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Die o.g. Projektpartner sind bereit, der WEP insgesamt 5.000 Anteile zum Nennwert zu übertragen, so dass letztlich alle Gesellschafter eine Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von 20 % halten würden.

Die Geschäftsführung der Projektgesellschaft besteht derzeit aus zwei Geschäftsführern und es ist vorgesehen, dass Herr Fabian Brücher - alleiniger Geschäftsführer der WEP - ebenfalls zum Geschäftsführer bestellt wird, sobald die WEP Gesellschafterin der Gesellschaft geworden ist. Durch diese Beteiligung an der Geschäftsführung der Gesellschaft werden die unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit der WEP-Geschäftsführung auf Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft wie auch die Kontrolle der Gesellschaft in angemessener Weise sichergestellt.

Verbunden mit der Übernahme der Geschäftsanteile ist die sukzessive, anteilige Bereitstellung von Eigenmitteln zur Finanzierung der Investitionen der Projektgesellschaft, die in Abhängigkeit vom Projektfortschritt durch Einzahlung in die Kapitalrücklage von den Gesellschaftern aufzubringen sind.

Für die zunächst geplante Maßnahme der „Errichtung einer stationären Elektrolyseanlage zur Herstellung von Wasserstoff in Verbindung mit einer noch zu errichtenden oder in Ergänzung einer vorhandenen nicht öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstelle“, für die Investitionskosten in Höhe von rund 7,142 Mio. € veranschlagt werden, wurden bereits Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms NRW progres.nrw – Emissionsarme Elektromobilität in Höhe von rd. 1,797 Mio € bewilligt. Nach Abzug der Fördermittel verbleiben Kosten in Höhe von 5,345 Mio. €.

Es ist beabsichtigt, zur Deckung der verbleibenden Kosten Fremdkapital in Form eines Bankdarlehens in Höhe von rd. 3,741 Mio. € zu nutzen (entspricht 70 Prozent der verbleibenden Kosten). Der restliche Betrag (30 Prozent der verbleibenden Kosten) in Höhe von rd. 1,604 Mio. € soll über Eigenmittel der Gesellschaft bereitgestellt werden. Die Fördermittelzuwendung kann erst nach Fertigstellung und erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage abgerufen werden (voraussichtlich Anfang 2025). Zur Deckung des bis zur Auszahlung der Fördermittel benötigten Finanzmittelbedarfs (rd. 1,8 Mio. €, 360 T€ je Gesellschafter), ist die Hingabe von verzinslichen Gesellschafterdarlehen mit einer kurzen Laufzeit (bis zu 2 Jahren) angedacht.

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt, die in den Jahren ab 2027 zu einer risikogerechten Eigenkapitalverzinsung kommt. Hierbei sind die Potentiale der Umsatzsteigerung (Steigerung des H2-Absatzes in die Mobilität, Verkauf von Wasserstoff an den Industriepark) noch unberücksichtigt.

Für weitere Einzelheiten zur Gesellschaft und bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der Gemeindeordnung NRW wird auf den als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Vorteile der Projektbeteiligung für WEP

Die Beteiligung an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH ist aus Sicht der WEP aus den folgenden Gründen sinnvoll:

Durch ihre Beteiligung am ersten „integrierten Regio-Wasserstoffkonzept im industriellen Maßstab“ im Kreis Heinsberg kann die WEP wertvolle Erfahrungen und Know-How für künftige Projekte sammeln, von denen auch der Stadtwerke Dinslaken-Konzern (SD-Konzern) und ggf. der NEW-Konzern insgesamt profitieren kann. Die WEP schafft Verbindungen mit den am Konsortium beteiligten Unternehmen auch über das Projekt „H2HS“ hinaus, die ggf. für weitere Zukunftsprojekte nutzbar sein können. Das in diesem Pilotprojekt erprobte Wasserstoffkonzept kann auf andere Standorte übertragen werden.

Gemäß § 108 lit. a GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

In der Sitzung des Kreisausschusses gibt Landrat Pusch das Wort an Kämmerer Goertz, der wie folgt informiert:

„Der Kreis hat am 31.08.2023 Kenntnis davon erlangt, dass der Erwerb der Anteile an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH durch die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH bereits im Juni 2023 umgesetzt wurde. Wir haben daraufhin durch die NEW AG die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH aufgefordert, uns einen Sachstand zu der Beteiligung mitzuteilen. Die Frage, warum die Beteiligung vor Ende des Anzeigeverfahrens gemäß §115 GO NRW umgesetzt wurde, konnte bisher aber noch nicht beantwortet werden.

Die NEW AG hat mit ihren durchgerechneten 2,4% Anteilen an der WEP GmbH keinen entscheidenden Einfluss auf deren Handeln. Vielmehr obliegt es insbesondere den Gebietskörperschaften, die mehrheitlich an dem handelnden Unternehmen beteiligt sind, auf die Einhaltung der Gemeindeordnung zu achten.

Die Entscheidung des Kreistags über die prinzipielle inhaltliche Richtigkeit der Beteiligung wird durch die vorzeitige Umsetzung aber nicht beeinflusst. Der Kreis Heinsberg wird die Entscheidung des Kreistags im Anschluss an die Kreistagssitzung der Bezirksregierung Düsseldorf ordnungsgemäß anzeigen, um damit unsere Verpflichtung, am Anzeigeverfahren mitzuwirken, zu erfüllen.“

Beschlussvorschlag:

1. Der Beteiligung der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg wird mit dem als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.

2. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):
Teilplan: 1502 – Anteile an Unternehmen
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge		*zz. nicht beziffer-bar*	*zz. nicht beziffer-bar*	*zz. nicht beziffer-bar*
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %

Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei dem Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst durch die NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW Tönisvorst GmbH ist eine gemeinsame Gesellschaft der NEW Viersen GmbH und der Stadt Tönisvorst, an der die Stadt Tönisvorst 1,35 % der Geschäftsanteile hält. Die NEW Viersen GmbH ist eine nahezu 100%ige Tochter der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH.
Die NEW-Gruppe beabsichtigt seit längerem die NEW Tönisvorst GmbH umzugestalten und vollständig in die NEW-Gruppe zu integrieren. Das bedeutet, dass die drei Geschäftsbereiche (Verpachtung Strom- und Gasnetz, Vertrieb und Trinkwassernetz) auf die Tochtergesellschaften der NEW AG (NEW Netz GmbH, NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und NEW NiederrheinWasser GmbH) übertragen werden sollen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Ausgangssituation:

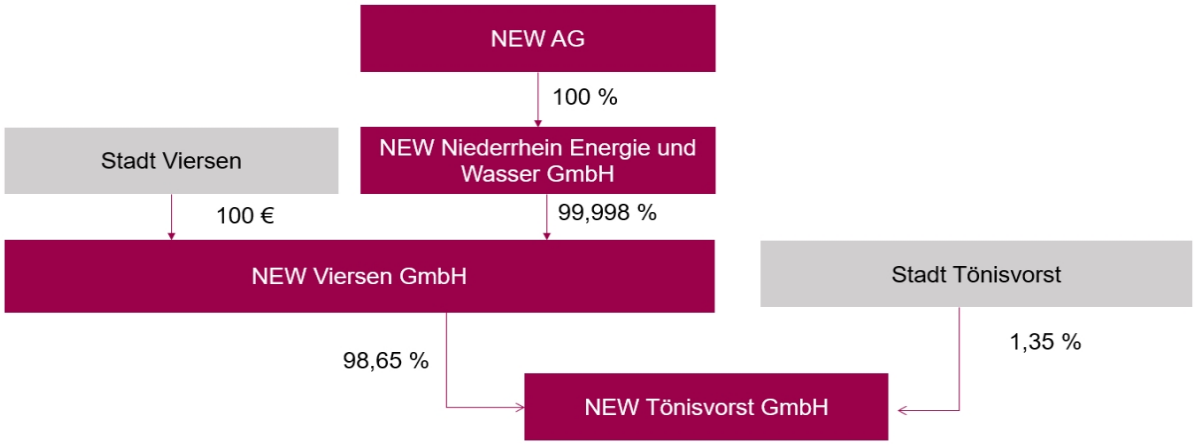

2. Bündelung der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH bei der NEW AG
Um die NEW Tönisvorst GmbH vollständig in die NEW-Gruppe zu integrieren, ist beabsichtigt alle Geschäftsanteile auf eine Gesellschaft zu vereinen. Hierfür wurde die NEW AG bestimmt, da diese heute bereits Muttergesellschaft der NEW Tönisvorst GmbH ist und gleichzeitig auch Muttergesellschaft aller Gesellschaften ist, auf die die Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH übertragen werden sollen. Das bedeutet, dass die Stadt Tönisvorst und die NEW Viersen GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH an die NEW AG verkaufen.

Für den Spaltungsvorgang und für die Durchführung des noch bis zum Ablauf des 31.12.2023 bestehenden Gewinnabführungsvertrages zwischen der NEW Viersen GmbH und der NEW Tönisvorst GmbH ist es notwendig, dass der rechtliche und wirtschaftliche Übergang der Anteile als sogenanntes Mitternachtsgeschäft zum 31.12.2023, 24:00 Uhr, erfolgt. An dieser

Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeitpunkt der Übernahme der Anteile verschieben kann, sofern die erforderliche Bestätigung der Kommunalaufsicht nicht rechtzeitig vorliegen sollte. Eine Spaltung der NEW Tönisvorst GmbH ist erst dann möglich, wenn alle Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH in der NEW AG gebündelt sind.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Änderung in der Gesellschafterstruktur der NEW Tönisvorst GmbH.

Der Unternehmenswert der NEW Tönisvorst GmbH wurde im Rahmen des Werthaltigkeitstests im Jahresabschlusses 2022 der NEW AG Gruppe geprüft. Die Übertragung erfolgt somit innerhalb des Konzerns zu „Buchwerten".

Auf dieser Basis erhält die NEW Viersen GmbH für die Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH, die die NEW Viersen hält, einen entsprechenden Kaufpreis. Für die Geschäftsanteile, die die Stadt Tönisvorst an der NEW Tönisvorst GmbH hält, hat die NEW-Gruppe der Stadt Tönisvorst ein Kaufangebot unterbreitet.

Die Integration der NEW Tönisvorst GmbH führt zu Synergieeffekten, an denen die NEW AG die Stadt Tönisvorst im Rahmen des Kaufs teilhaben lassen möchte. Daher bietet die NEW AG unter Berücksichtigung aller Aspekte einen Kaufpreis von 500.000 €. Dieses Angebot ist bis zum 30.09.2023 befristet, da ein späterer Zeitpunkt eine Integration zum 31.12.2023 nicht mehr ermöglicht.

3. Aufspaltung der NEW Tönisvorst GmbH
Sobald sämtliche Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH in der NEW AG gebündelt sind, wird der Aufspaltungsprozess eingeleitet. Die drei bestehenden Teilbetriebe werden auf Tochterunternehmen der NEW AG übertragen. Der Teilbereich „Verpachtung Strom- und Gasnetz" wird auf die NEW Netz GmbH übertragen, der Teilbereich „Vertrieb" auf die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und der Teilbereich „Trinkwassernetz" auf die NEW NiederrheinWasser GmbH. Nach der Aufspaltung wird die NEW Tönisvorst GmbH aufgelöst.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Ankauf der Anteile und die anschließende Aufspaltung Synergieeffekte erzielt werden. Die Höhe der Synergieeffekte ist jedoch derzeit nicht abschätzbar.

Gemäß § 108 Abs. 6 lit a GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Erwerb der Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH von der Stadt Tönisvorst und von der NEW Viersen GmbH durch die NEW AG wird zugestimmt.

2. Der Aufspaltung der Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH auf die NEW Netz GmbH, die NEW NiederrheinWasser GmbH sowie die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH nach dem Kauf der Anteile wird zugestimmt.

3. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, dem Erwerb und der Aufspaltung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Beteiligung an der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
hier: Satzungsänderung

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein
Teilplan:
Umlageart:

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	08.

Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 einstimmig beschlossen, gemeinsam mit der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH sowie der Stadt Ratingen die regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG zu gründen. Das Geschäftsmodell der Genossenschaft ist gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung die Schaffung von Verbundvorteilen für die Mitglieder über eine Beteiligung an der regio iT sowie in diesem Rahmen das Angebot eigener Dienstleistungen für die Mitglieder, insbesondere die Beratung bei IT-Projekten und der gemeinsame Einkauf von IT-Produkten im Bereich Hard- und Software.

Die Genossenschaft ist seit ihrer Gründung darauf ausgelegt, zu wachsen und weitere Kommunen als Genossen aufzunehmen (vgl. hierzu die Erläuterungen zur Sitzung des Kreistages am 23.03.2021). Tatsächlich ist die Beteiligungsgenossenschaft innerhalb von nur zwei Jahren auf nunmehr 20 Mitglieder angewachsen. Weitere Kommunen haben bereits ihr Interesse an einer Aufnahme angemeldet.

Für Genossenschaften, die über mehr als 20 Mitglieder verfügen, sieht das Genossenschaftsgesetz einige Besonderheiten in Bezug auf die rechtliche Ausgestaltung der Genossenschaft vor. So ist – entgegen der bisherigen Satzungsregelung – der Aufsichtsrat nicht mehr fakultativ, sondern obligatorisch. Zudem muss der Vorstand nunmehr aus zwei Personen bestehen.

Dies bedingt die Notwendigkeit, die Satzung der Genossenschaft an den für große Genossenschaften geltenden gesetzlichen Rahmen anzupassen. Dies wird mit der als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Neufassung der Satzung umgesetzt (vgl. insbesondere die neu eingefügten §§ 5 – 5c (Aufsichtsrat) und § 4 (Vorstand)).

Für den Kreis Heinsberg ergeben sich aus der Satzungsänderung keine Nachteile, da lediglich die innere Verfassung der Genossenschaft neu justiert wird. Insbesondere hat die Satzungsänderung keine Auswirkungen auf die Anteile des Kreises.

Die Generalversammlung wird – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der politischen Gremien der Mitglieder – die Satzungsänderung in ihrer Sitzung am 05.09.2023 beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis stimmt einer Änderung der Satzung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG entsprechend der Anlage zu und ermächtigt den Vertreter des Kreises in der Genossenschaft, die hierzu notwendigen Beschlüsse in der Genossenschaft herbeizuführen bzw. genehmigt einen entsprechend gefassten Satzungsänderungsbeschluss.

Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:
Neufassung der Satzung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Erlass der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk und Aufhebung der Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): **nein**
Teilplan:
Umlageart:

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4

Inklusionsrelevanz:	ja

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen informierte mit Schreiben vom 21.04.2023 über die Veröffentlichung von Satzungen und Richtlinien in der Kindertagespflege.

Für die Förderung der Kindertagespflege sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zuständig. Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort sind in Satzungen oder Richtlinien transparent zu regeln.

Alle Regelungen, die über eine Selbstbindung der Verwaltung hinausgehen und sich auf Dritte, zum Beispiel die Kindertagespflegepersonen oder die Eltern auswirken, sollten in einer Satzung getroffen werden. Regelungen, die die Berufsausübungsfreiheit betreffen, zum Beispiel Vorgaben zu Fortbildungen oder andere Qualifizierungen, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen, müssen in Satzungen getroffen werden.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, eine Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk zu erlassen.

Zur Erstellung der Satzung wurden die bisherigen Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk zugrunde gelegt, angepasst und teilweise erweitert. Im Zuge dessen wurde - neben redaktionellen Änderungen - § 1 „Grundsätze“ überarbeitet und ausführlicher beschrieben. In § 5 wurden die Nummern 3 – 8 und in § 6 wurden die Absätze 2 – 6 angefügt. Die Leistungstabelle wurde aktualisiert und in § 17 „Einmalige Geldleistungen“ wurde eingefügt, dass Zuwendungen für Investitionen primär aus Landesmitteln und ersatzweise aus Kreismitteln gezahlt werden.

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege einschließlich der vorgeschlagenen Anpassungen ist der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg wird entsprechend der Anlage der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.08.2023 beschlossen. Die Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg treten mit Inkrafttreten der Satzung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Ausbau der Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule (intensiv-pädagogische Gruppen)

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):
Teilplan: 0301 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Umlageart: Förderschule

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen		18.925 €	19.493 €	20.077 €
Saldo	0 €	18.925 €	19.493 €	20.077 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4, 5

Inklusionsrelevanz:	ja

Die Jakob-Muth-Schule ist eine Förderschule in Trägerschaft des Kreises Heinsberg mit bisherigem Hauptstandort in Gangelt (ehemals Mercator-Schule) sowie Nebenstandort in Oberbruch (früher Don-Bosco-Schule).

Es werden Schülerinnen und Schüler mit den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache gefördert. Die Jakob-Muth-Schule ist die Institution der sonderpädagogischen Förderung für die Kommunen Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht und Wassenberg; sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 10. Sie versteht sich als Schule mit einem vielfältigen und über den Schulalltag hinausgehenden Angebot zur individuellen Förderung. Durch vielfältige Kooperationen mit Einrichtungen, Institutionen und Fachleuten können individuelle Entwicklungsangebote gemacht werden. Im kompetenzorientierten Unterricht werden die Schüler/innen durch differenzierte und individualisierte Lernarrangements möglichst weitreichend gefördert und vor allem auf den Alltag nach der Schulentlassung vorbereitet. Schüler/innen, die aus verschiedenen Gründen (zeitweise) eine besonders individualisierte und enge Begleitung benötigen, werden in drei Intensivpädagogischen Lerngruppen unterrichtet. Meist haben sie eine lange Karriere von Beziehungs- und Hilfeabbrüchen hinter sich, zeigen massive Schwierigkeiten mit der Akzeptanz schulischer Rahmenbedingungen und trauen sich kaum etwas zu. Nicht selten sind sie der Schule über lange Zeiträume ferngeblieben oder es war ihnen aufgrund selbst- und/oder fremdgefährdender Verhaltensweisen nicht mehr möglich, eine Schule zu besuchen. Mit den Intensivpädagogischen Lerngruppen möchte die Schule ein besonderes schulisches Angebot

für hochbelastete Schüler/innen gestalten, denen es nicht mehr möglich ist, die Schule zu besuchen. Verschiedene konzeptionelle Ansätze ermöglichen individuelle Lösungen und unterstützen so eine größtmögliche Teilhabe dieser Kinder und Jugendlichen an schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen. Zum Vergleich: An anderen Schulen werden Überlegungen angestellt, diese Kinder extern zu separieren und auf Kosten der öffentlichen Jugendhilfe vorübergehend dem Angebot eines freien Jugendhilfeträgers zuzuführen. Ohne konkretes Angebot für diese Situationen bliebe nur, die Kinder vom Unterricht auszuschließen und (vorübergehend) von der Schulpflicht zu befreien. Die Lösung didaktischer, pädagogischer Probleme innerhalb des Systems Schule ist grundsätzlich wie auch im Einzelfall zunächst Aufgabe der Schulen. Dass Schulen allgemein - und Schulen für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf ganz besonders - die vielfach auftretenden Situationen und Schwierigkeiten nicht allein und mit ausschließlich eigenen Instrumentarien auflösen können, hat auch der Gesetzgeber erkannt. Neben der nach § 81 SGB VIII allgemein bestehenden Verpflichtung der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit den Schulen wurde mit dem „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ u. a. in § 13a SGB VIII die Schulsozialarbeit als eigenständige Leistung eingeführt.

Die Schule verfügt zurzeit über Stellenanteile für Schulsozialarbeit im Umfang von 1,75 VZÄ, davon werden 1,0 VZÄ vom Land finanziert. Gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 über die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (BASS 2023/2024 - 21-13 Nr. 6) soll die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. Danach besteht vorliegend ein Ungleichgewicht im Umfang von 0,25 VZÄ. Darüber hinaus bedingt das Konzept der dargestellten Intensivpädagogischen Lerngruppen einen zwischenzeitlich nochmals gesteigerten Bedarf an Begleitung durch Schulsozialarbeit. Die Schulsozialarbeit soll daher um 0,25 VZÄ ausgebaut werden.

Beschlussvorschlag:

Die Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule wird um insgesamt 0,25 Vollzeitäquivalente ausgebaut.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Ausbau der Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):
Teilplan: 0301 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen	0 €	37.850 €	38.985 €	40.155 €
Saldo	0 €	37.850 €	38.985 €	40.155 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4, 5

Inklusionsrelevanz:	ja

Die Rurtal-Schule ist die Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Sie liegt im Heinsberger Stadtteil Oberbruch und somit zentral im Kreisgebiet. Sie ist eingebettet in das Schulzentrum der Parkstraße. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich die Gesamtschule Heinsberg und die Floßbachschule. Ebenso befindet sich das Lebenshilfe-Zentrum in unmittelbarer Nähe, in dem Beratung und Unterstützung im Bereich Wohnen, Arbeiten und Familienunterstützung angeboten werden. Zum Kollegium der Rurtal-Schule gehören voll ausgebildete Sonderschullehrerinnen oder Sonderschullehrer und Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Sonderpädagogik. Die fachpraktische Ausbildung dieser Lehrkräfte kann an der Rurtal-Schule absolviert werden. Unterstützt wird die pädagogische Arbeit von zwei Krankenschwestern, die sich eine Stelle teilen, zwei Schulsekretärinnen, einem Hausmeister und einem Hausmeistergehilfen, drei Küchenfrauen und 23 Bundesfreiwilligendienstlern, die alle über den Schulträger beschäftigt sind.

Die Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule ist als Verzahnung von Jugendhilfe und schulischer Bildung und Erziehung mit systemischem Weitblick konzipiert. Dies trägt maßgeblich zur Bewältigung und Milderung ungünstiger Lebensbedingungen der Schüler/innen bei - insbesondere auch hinsichtlich zusätzlicher neuer und verschärfter Belastungen der heutigen Zeit. Die Nachfrage nach Angeboten der Schulsozialarbeit ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten

Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, stetig gestiegen. So wurde auch an der Rurtal-Schule ein erhöhter Bedarf an sozialpädagogischen Leistungen innerhalb des Systems im Umfang von 0,5 VZÄ festgestellt. Dies ist zum einen durch den starken Anstieg der Schülerzahl auf mittlerweile 301 Schüler/innen zum Schuljahresbeginn 2023/24 bedingt, zum anderen durch die vermehrte Konzentration von sozialpädagogischen Fragestellungen und Interventionserfordernissen in immer stärker belasteten Familiensystemen. Diese sind immer seltener in der Lage, den besonderen Bildungs- und Erziehungsbedürfnissen von Kindern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung adäquat zu begegnen. In der Folge haben diese Schüler/innen vermehrt besondere, mitunter stark vernachlässigte Bedürfnisse hinsichtlich ihrer sozial-emotionalen Entwicklungsebene, die sich dann vermehrt im Auftreten unangemessener Verhaltensmuster äußern. So kommt es auch an der Rurtal-Schule immer häufiger zu Unterrichtsausschlüssen gem. § 53 Schulgesetz NRW (SchulG), die zwar im Hinblick auf den systemischen Schutz unabdinglich, aus individualpädagogischer Perspektive aber sehr bedauerlich sind und teils dramatische Auswirkungen auf die Schüler/innen und die sie umgebenden – meist ohnehin stark überlasteten - Familiensysteme haben. Hier ist eine stärkere präventive Arbeit – insbesondere durch sozialpädagogische Begleitung und Intervention - erforderlich.

Unter fachlichen Aspekten ist der von der Rurtal-Schule befürwortete Ausbau der Schulsozialarbeit zu begrüßen und durch einen personellen Ausbau der dortigen Schulsozialarbeit weiter zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule wird um insgesamt 0,5 Vollzeitäquivalente ausgebaut.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Ausbau der Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):
Teilplan: 0301 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen	0 €	75.700 €	77.971 €	80.310 €
Saldo	0 €	75.700 €	77.971 €	80.310 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4, 5

Inklusionsrelevanz:	ja

Die Janusz-Korczak-Schule ist eine vom Kreis Heinsberg eingerichtete Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die der Sicherstellung des Unterrichts für erziehungsschwierige und verhaltensgestörte Kinder dient. Fester Bestandteil des Unterrichts an der Janusz-Korczak-Schule ist neben der sonderpädagogischen Förderung das sozialpädagogische Arbeiten mit den Kindern und den Eltern mit dem Ziel, die Schüler/innen wieder in das Regelschulsystem zu integrieren.

Die Janusz-Korczak-Schule hat mehr als 120 Schülerinnen und Schüler.
Somit sind Schülerzahlen erreicht, wie sie vor der geplanten Schließung der Janusz-Korczak-Schule zu beziffern waren. Die Janusz-Korczak-Schule gilt wieder als große Förderschule. Vor der geplanten Schließung wurden neben einer Schulsozialarbeiterstelle auf dem Schulbauernhof zwei volle Stellen an der Janusz-Korczak-Schule vorgehalten. Es ist von weiter steigenden Schülerzahlen auszugehen. Derzeit findet an der Janusz-Korczak-Schule Schulsozialarbeit im Umfang von 1,0 VZÄ statt.

Als Förderschule mit dem alleinigen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist es das Ziel, mehr soziale Gruppenarbeit anzubieten. Dies geschieht bereits, ist aber aufgrund des Arbeitsvolumens kaum von einem Schulsozialarbeiter zu bewältigen.

Dringend notwendig sind eine präventive Elternarbeit, z.B. im Rahmen von Elterncafés, sowie präventive Projekte für die Schülerinnen und Schüler z.B. im Bereich Drogen und Sucht (hier auch Spiel- und Medienkonsumsucht).

Ein weiterer wesentlicher Baustein soll die Unterstützung in der zukünftigen OGS sein. Schon jetzt fehlen in der Übermittagsbetreuung Ressourcen zur Mitwirkung der Schulsozialarbeit zum Zwecke der Sozialförderung. Überdies ist auch die Unterstützung bei Klassenfahrten sinnvoll, um diese effektiv als soziales Gruppentraining nutzen zu können. Derzeit ist auch dies nicht zu leisten.

Unter fachlichen Aspekten ist der von der Janusz-Korczak-Schule befürwortete Ausbau der Schulsozialarbeit zu begrüßen und durch einen personellen Ausbau der dortigen Schulsozialarbeit um 1,0 Stellen weiter zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Schulsozialarbeit der Janusz-Korczak-Schule wird um insgesamt 1,0 Vollzeitäquivalente ausgebaut.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Aufstufung der städtischen Straße "Goethestraße" in Hückelhoven-Hilfarth zur Kreisstraße (K)16 und gleichzeitige Abstufung der K 16 (Teilbereich Kaphofstraße) sowie der K16/Leonhardstraße zu städtischen Straßen

Beratungsfolge:	
22.08.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): zz. noch nicht zu beziffern
Teilplan: 1201-Öffentliche Verkehrsfläche
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7.

Inklusionsrelevanz:	nein

Zum Netz der sog. „klassifizierten Straßen“ gehören die Bundesfernstraßen, die Landesstraßen und die Kreisstraßen. Für die Zuordnung der öffentlichen Straße zur jeweiligen Klassifizierung sind die durch Rechtsnormen festgelegten Kriterien maßgeblich. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen dazu bestimmt, einem „weiträumigen Verkehr“ zu dienen und bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz. Landesstraßen haben mindestens „regionale Verkehrsbedeutung“ und dienen den durchgehenden Verkehrsverbindungen; sie sollen untereinander und mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden. Kreisstraßen sind Straßen mit „überörtlicher Verkehrsbedeutung“, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben. Nach Fertigstellung überörtlicher Straßenbauvorhaben stellen sich regelmäßig Verkehrsverlagerungseffekte ein, die eine Neustrukturierung des klassifizierten Straßenverkehrsnetzes notwendig machen. Streckenabschnitte bisheriger Gemeindestraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen sind entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung und prognostizierten Verkehrsentwicklung umzustufen.

Im Zuge der Planungen für einen Vollausbau der Goethestraße wurde zwischen den Straßenbaulastträgern Stadt Hückelhoven und Kreis Heinsberg festgestellt, dass die Verkehrssituation auf den v. g. Streckenabschnitten der K16 aufgrund der dortigen Einbahnstraßenregelung sowie der vorhandenen Bebauung für eine klassifizierte Straße nicht optimal ist und die dort aufkommenden Verkehre oftmals nur schwierig abgewickelt werden können. Zudem würde die durch Hilfarth verlaufende L364/Breite Straße bei einem Neubau der L364n als Ortsumgehung von Hilfarth zur Gemeindestraße abgestuft und hiermit würde die jetzige Verknüpfung der K16 mit der L364 aufgehoben. Bei einer gemeinsamen Besprechung vom 08.03.2010 zwischen Stadt, Kreis, Polizei und städtischem Ordnungsamt waren sich die Beteiligten daher einig, dass unter Berücksichtigung der beabsichtigten bzw. geplanten Straßenbauvorhaben in und um Hilfarth, die städtische Goethestraße zur Kreisstraße aufgestuft werden sollte, sobald der Schlussverwendungsnachweis für den geförderten städtischen Straßenausbau von der Bezirksregierung geprüft worden sei. Zudem haben sich die Beteiligten dahingehend verständigt, bereits beim Ausbau der Goethestraße den Einmündungsbereich zur K16/Kaphofstraße als abknickende Vorfahrt umzubauen, damit der Verkehr von der K16 über die Goethestraße zur L364 geführt werden sollte. Gleichzeitig mit der Aufstufung der Goethestraße sollten die Abschnitte der K16/Kaphofstraße bis zur L364 sowie die K16/Leonhardstraße zu städtischen Straßen abgestuft werden. Eine Karte mit den umzustufenden Straßenabschnitten ist in der Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügt.

Die städtische Fördermaßnahme wurde im letzten Jahr abgewickelt, so dass die v. g. Umstufungen nunmehr **zum 01.01.2024** vorgenommen werden können. Hierzu bedarf es jedoch noch der Zustimmung der politischen Gremien. Das Einverständnis der Stadt Hückelhoven liegt bereits vor. Es ist seitens des Kreises Heinsberg beabsichtigt, bei der Bezirksregierung bis spätestens Ende September den Umstufungsantrag zu stellen.

Die Ausgleichszahlungen zwischen dem Kreis Heinsberg und der Stadt Hückelhoven im Rahmen des Umstufungsverfahrens können erst zum Zeitpunkt der Übergabe beziffert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Aufstufung der städtischen Straße “Goethestraße“ in Hückelhoven-Hilfarth zur Kreisstraße 16 und der Abstufung der K 16 (Teilbereich Kaphofstraße sowie der Leonhardstraße) zu städtischen Straßen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 13:

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.08.2023 gem. § 5 GeschO betr. "Öffentlichkeitskampagne der WestVerkehr GmbH"

Beratungsfolge:	
22.08.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): zurzeit nicht bezifferbar
Teilplan: 1203 - ÖPNV
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7.

Inklusionsrelevanz:	ja

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 22.08.2023 als Anlage beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.08.2023 verwiesen.

Ausschussvorsitzender Jansen lässt im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel nach kurzer Diskussion einvernehmlich über einen leicht modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen, dem der Fachausschuss einstimmig folgt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der KWH beauftragen die WestVerkehr GmbH, zu gegebener Zeit eine öffentlichkeitswirksame Kampagne in Print- und digitalen Medien innerhalb des Kreises Heinsberg speziell zu den Multibus- und Schnellbuslinien zu starten. Sollten diese Aktionen nicht durch das laufende Budget der WestVerkehr GmbH gedeckt sein, werden die erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch berichtet wie folgt:

„**Positionspapier mit wasserwirtschaftlich-ökologischen Forderungen im Rahmen des vorzeitigen Braunkohlenausstiegs**

Am 16. Mai 2023 habe ich u. a. an die Bezirksregierung Köln ein Positionspapier mit den wasserwirtschaftlich-ökologischen Forderungen des Revier-Nordraums im Zusammenhang mit dem beschleunigten Braunkohlenausstieg bis 2030 übersendet.

Am 12. Juni 2023 erhielt ich daraufhin folgendes Schreiben der Bezirksregierung:

„In Ihrem Positionspapier sprechen Sie gemeinsam mit den Landräten des Rhein-Kreises-Neuss und des Kreises Viersen sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach viele wichtige Themen an, die zu großen Teilen auch das gesamte Rheinische Revier betreffen. Die Themen werde ich im Rahmen der Verfahren des Ausstiegs aus der Braunkohlenverstromung berücksichtigen. Ich habe Ihr Schreiben auch den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses zur Verfügung gestellt.

Die Verfügbarkeit und die Qualität von Wasser ist für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und ihrer Umfelder von großer Bedeutung. In den Braunkohlenplänen finden sich bereits Festlegungen dazu, diese werden auch in zukünftigen Planungen auf die entsprechenden Anforderungen angepasst werden. Mit der Zentralkommission für Rheinschifffahrt wurde mit einem Rheinwasserentnahmekonzept ein Kompromiss gefunden, der sowohl den Rekultivierungszielen der Region als auch der Schifffahrt auf dem Rhein als wichtige Verkehrsachse gerecht wird. Eine möglicherweise notwendige Aufbereitung des Rheinwassers kann im wasserrechtlichen Verfahren für die Rheinwasserentnahme festgelegt werden, dass die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde durchführt. Im Entnahmekonzept und im Braunkohlenplan Rheinwassertransportleitung sind bereits Mindestentnahmemengen für die Versorgung der Feuchtgebiete vorgesehen.

Der Braunkohlenplan Rheinwassertransportleitung befindet sich zurzeit im Änderungsverfahren und wird dem Braunkohlenausschuss noch in diesem Jahr zur Fassung des Feststellungsbeschlusses vorgelegt. Dieser bildet die Grundlage für den bergrechtlichen Sonderbetriebsplan, nach dessen Zulassung der Bau der Leitung begonnen werden kann.

Da Ihre Forderungen auch die neue Leitentscheidung der Landesregierung adressieren, habe ich Ihr Schreiben zusätzlich an die Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW) weitergeleitet, die den Prozess der Erstellung der Leitentscheidung steuert.““

Anschließend erklärt Landrat Pusch, dass ihm die Antwort der Bezirksregierung Köln nicht ausreiche und zusammen mit den anderen Kreisen und der Stadt Mönchengladbach weiter Druck ausgeübt werden sollte.

Des Weiteren führt Landrat Pusch aus, dass er zum Bericht der Verwaltung einige Punkte vorliegen hat. Mit dem Einverständnis des Kreisausschusses trägt er diese verkürzt vor bzw. benennt teils nur die Titel der jeweiligen Berichte und sichert zu, die vollständigen Ausführungen der Niederschrift beizufügen sowie vorab den Fraktionen per E-Mail zu übersenden. Folgende weitere Berichtspunkte liegen für den öffentlichen Teil vor:

„Sachstand zum Deutschlandticket

Bekanntlich wurde an den Schulen in Kreisträgerschaft zum Schuljahresbeginn 2023/2024 das Deutschlandticket eingeführt. Der Schulträger Kreis Heinsberg hat sich für das Kommunalmodell entschieden. D. h. Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung erhalten das Deutschlandticket ohne einen Eigenanteil. Darüber hinaus erhalten diejenigen Schüler/innen an den kreiseigenen Schulen, die das Deutschlandticket erwerben möchten, als freiwillige Leistung des Kreises einen Zuschuss in Höhe von monatlich 20,00 €.

Zum Stand 04.09.2023 wurden bewilligt:

Schule	**Deutschlandticket für Anspruchsberechtigte**	**Selbstzahlerticket**
Berufskolleg Erkelenz	505	42
Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik	330	34
Berufskolleg Wirtschaft	308	26
Floßbachschule	12	3
Jakob-Muth-Schule	51	1
Janusz-Korczak-Schule	22	0
Kreisgymnasium	479	18
Rurtal-Schule	entfällt wegen Schülerspezialverkehr in allen Schulstufen	
Summe:	**1.707**	**124**

Im Kreis Heinsberg existieren aktuell zur Umsetzung des „Deutschlandtickets“ im Wesentlichen folgende Modelle, wobei der jeweilige Schulträger frei ist in der Wahl des jeweiligen Modells und einige Kommunen für z. B. Grundschulen weiterhin die Schülerjahreskarte bewilligen oder mittels Schülerspezialverkehr befördern:

1. NRW-Modell
   Alle Anspruchsberechtigten nach der Schülerfahrkostenverordnung erhalten ein Deutschlandticket. Eigenanteile werden erhoben, sofern sie bislang erhoben wurden. Die Nicht-Anspruchsberechtigten (Selbstzahler) erhalten ein vergünstigtes Deutschlandticket für 29,00 €.
2. Kommunalmodell mit Selbstzahler, die mit 20,00 € bezuschusst werden.
3. Anspruchsberechtigte erhalten ein Deutschlandticket; kein Angebot für Selbstzahler

Diese Modelle werden nach Mitteilung der WestVerkehr GmbH wie folgt in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden umgesetzt:

Stadt/Gemeinde	
Erkelenz	Anspruchsberechtigte erhalten ein Deutschlandticket; kein Angebot für Selbstzahler
Gangelt	NRW-Modell ohne Eigenanteil Selbstzahler für 29,00 €
Geilenkirchen	Anspruchsberechtigte erhalten ein Deutschlandticket; kein Angebot für Selbstzahler
Heinsberg	Kommunalmodell mit Selbstzahler, die mit 20,00 € bezuschusst werden
Hückelhoven	Kommunalmodell mit Selbstzahler (nur für weiterführende Schulen und SuS aus dem Stadtgebiet Hückelhoven), die mit 20,00 € bezuschusst werden
Selfkant	Anspruchsberechtigte erhalten ein Deutschlandticket; kein Angebot für Selbstzahler
Übach-Palenberg	NRW-Modell mit Eigenanteil (14,00 € bzw. 7,00 €) inkl. Selbstzahler für 29,00 €
Waldfeucht	Kommunalmodell mit Selbstzahler, die mit 20,00 € bezuschusst werden
Wassenberg	Anspruchsberechtigte erhalten ein Deutschlandticket; kein Angebot für Selbstzahler
Wegberg	NRW-Modell ohne Eigenanteil Selbstzahler für 29,00 €
Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant	Kommunalmodell mit Selbstzahler, die mit 20,00 € bezuschusst werden

Sachstandsbericht zum Förderprojekt „Digitales Gesundheitsamt Heinsberg (DigiHS)“

Das Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg hat sich am zweiten Förderaufruf des Bundesministeriums für Gesundheit im Rahmen des ÖGD-Paktes Digitalisierung beteiligt. Ziel des Projektes ist die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland. Im Fokus des zweiten Förderaufrufs steht die Vernetzung auf regionaler oder überregionaler Ebene. Gleichzeitig soll den Gesundheitsämtern, die sich nicht am ersten Förderaufruf aus dem Jahr 2022 beteiligen konnten, die Möglichkeit gegeben werden, dies nachzuholen.

Das Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg hat die Reifegradmessung nach dem Reifegradmodell (https://gesundheitsamt-2025.de/digitalisierung/reifegradmodell) durchgeführt und alle Antragsdokumente für das o.g. Modellprojekt fristgerecht eingereicht.

Das Modellprojekt hat grundsätzlich eine Laufzeit vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 und umfasst insgesamt drei Arbeitspakete:

1. Digitalisierungsstrategie
2. Prozessdokumentation und -digitalisierung
3. Implementierung neuer Fachanwendungen für alle Arbeitsbereiche des Gesundheitsamtes

Mit Schreiben vom 9. August 2023 teilt die KfW Bankengruppe mit, dass dem Kreis Heinsberg, Gesundheitsamt, im Auftrag und aus Mitteln des Bundes ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 618.000,00 Euro – wie beantragt – gewährt wird.

Aktuell bereitet das Gesundheitsamt gemeinsam mit der Vergabestelle sowie dem Rechnungsprüfungsamt die Auftragsvergabe für die beiden ersten Arbeitspakete vor. Die Projektaktivitäten diesbezüglich werden daher voraussichtlich im November 2023 beginnen können.

Trinkwasserverordnung 2023 - TrinkwV

Die neue Trinkwasserverordnung 2023 (TrinkwV) ist am 24. Juni 2023 in Kraft getreten. Sie ist neu strukturiert worden, umfasst nun 72 Paragrafen und 7 Anlagen (vorher 25 plus 5) und setzt ein Maßnahmenbündel aus der europäischen Trinkwasserrichtlinie um.

Wichtigste Neuerungen:

- **Für die gesamte Prozesskette der Wasserversorgung** vom Einzugsgebiet über Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung bis zur Übergabestelle an den Verbraucher müssen die Wasserversorger verpflichtend **eine Risikoabschätzung sowie ein Risikomanagement** durchführen und dem Gesundheitsamt zur Prüfung vorlegen
    - bis 12. Januar 2029 bei Abgabemengen über 100 m^3/d
    - bis 12. Januar 2033 bei Abgabemengen zwischen 10 und 100 m^3/d.
- Aufnahme neuer Qualitätsparameter wie z. B. somatische Coliphagen, Microcystin, PFAS und Bisphenol A
- Verschärfungen bei Parametern wie Blei, Chrom, Arsen, Pestizid-Metabolite
- geänderte Meldepflicht für Legionellen
- geänderte Prüfintervalle für bisherige Parameter
- verpflichtender Austausch oder Stilllegung von Bleirohrleitungen bis 12. Januar 2026 in allen Wasserversorgungsanlagen inklusive Trinkwasserinstallationen
- neue Informationspflichten der Wasserversorger gegenüber dem Verbraucher
    - mind. 1x jährlich in Textform über die Beschaffenheit des Trinkwassers
    - kontinuierlich internetbasiert über die Trinkwasserbeschaffenheit, aktuelle Untersuchungsergebnisse, Risikomanagement und Verbraucherempfehlungen

Krankenhausplanung

Grundlage für die flächendeckende stationäre medizinische Versorgung in Nordrhein-Westfalen ist die Krankenhausplanung. Der Krankenhausplan besteht aus den Rahmenvorgaben und den regionalen Planungskonzepten. Die Rahmenvorgaben geben die allgemeinen qualitativen und strukturellen Bedingungen vor, die ein Krankenhaus erfüllen muss, damit ein Krankenhaus einen Versorgungsauftrag erhalten kann. Die regionalen Planungskonzepte sind die praktische Umsetzung der Rahmenvorgaben – hier werden die Versorgungsaufträge konkret an die Krankenhäuser vergeben.

Die neuen Rahmenvorgaben des Krankenhausplans NRW 2022 wurden am 27. April 2022 veröffentlicht. Der Startschuss für die praktische Umsetzung dieser Rahmenvorgaben fiel am 17. Oktober 2022. An diesem Tag haben die Bezirksregierungen die Kostenträger und Krankenhäuser zu den Verhandlungen über die regionalen Versorgungskonzepte aufgefordert.

Mit dem neuen Krankenhausplan ist eine differenzierte Planungssystematik eingeführt worden. Die Krankenhausplanung wird nicht mehr wie bislang vorrangig die starre Plangröße Bett zu Grunde legen, sondern von den tatsächlichen Fallzahlen in den verschiedenen Leistungsbereichen ausgehen. Es werden sogenannte Leistungsbereiche und Leistungsgruppen ausgewiesen, die die medizinischen Fachgebiete und Unterdisziplinen abbilden. Das neue Planungssystem führt einheitliche und überprüfbare Qualitätsvorgaben je Versorgungsangebot für alle Krankenhäuser ein.

Nach Abschluss der im November 2022 eingeleiteten sechsmonatigen Verhandlungsphase zwischen den Krankenhäusern und den Krankenkassen ist die „Verfahrensleitung“ zum 17. Mai 2023 auf das Land übergegangen. Mit Mail vom 12. Juni 2023 wurde das Kreisgesundheitsamt durch die Bezirksregierung Köln über den aktuellen Verhandlungsstand gemäß § 14 Abs. 3 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen informiert und aufgefordert, unter Beteiligung der kommunalen Gesundheitskonferenz eine Stellungnahme aus hiesiger Sicht abzugeben.

In der Kommunalen Gesundheitskonferenz am 9. August 2023 wurden die Mitglieder über den Sachstand informiert. Es ist beabsichtigt, das Thema Krankenhausplanung im Rahmen der im November 2023 stattfindenden 51. Kommunalen Gesundheitskonferenz zu behandeln.

Die Daten aus den Verhandlungen zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen zur Umsetzung des Krankenhausplanes sowie eine Erläuterung sind unter https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1310.pdf abrufbar.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 15:

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Kastration von Katzen"

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. „Kastration von Katzen“ vom 08.08.2023 verwiesen.

Landrat Pusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

„1. Welche Vereine sowie wie viele Privatpersonen haben seitdem Katzen an ausgesuchten „Brennpunkten“ eingefangen und von Tierärzten kastrieren lassen?

2. Um welche „Brennpunkte“ handelt es?

3. Wie viele Katzen in welchen Kommunen konnten in den letzten fünf Jahren dadurch kastriert werden?

4. Wie hoch waren die Kosten, die dem Kreis entstanden sind – aufgeteilt nach Jahren im Zeitraum 2017 bis 2022?

Antwort:
Dem Veterinäramt sind aus seinem originären Aufgabenbereich grundsätzlich nur die Vereine bekannt, die aufgrund ihrer Tätigkeitsbereiche einer behördlichen Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) bedürfen. Die Durchführung von Maßnahmen zur Fütterung, Versorgung, Pflege und ggfs. auch Kastration von wild- bzw. freilebenden Hauskatzen (Katzen, die keinem bestimmten Halter mehr zugeordnet werden können und deren u. U. bereits in Freiheit geborenen Nachkommen) zählen nicht zu den nach dem TierSchG erlaubnispflichtigen Tätigkeiten, sodass entsprechende Vereine dem Veterinäramt nur bekannt werden, wenn sie weitere Tätigkeiten mit Erlaubnispflicht ausüben oder sich ggfs. in Einzelfällen an die Behörde wenden oder z. B. durch Medienberichte o. a. auf sich aufmerksam gemacht haben.

Demnach ergibt sich folgender Überblick zu Vereinen, die sich im Kreis Heinsberg mit freilebenden Katzen beschäftigen:

Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e. V., Heinsberg
Katzenrettung Gangelt e. V., Gangelt
Tier Refugium Wegberg e. V., Wegberg
Sunnydays for Animals e. V., Hückelhoven
Gegen Haus und Wildtiermord e.V., Heinsberg
Kitten Safe House, Übach-Palenberg
HSP-Hundelobby e. V. -Projekt „Katzenhilfe“-, Erkelenz
Die MonRo Ranch e. V., Mönchengladbach

Bei Privatpersonen erfährt das Veterinäramt in der Regel kaum etwas von Aktivitäten mit Bezug zu freilebenden Katzen. Es steht zu vermuten, dass Privatpersonen ihre Aktivitäten eigenverantwortlich durchführen und dann auch aus eigenen Mitteln finanzieren, sich an die

Vereine zur Information oder mit der Bitte um Unterstützung (z. B. Aushändigung von Kastrationsgutscheinen) wenden oder die zuständigen Ordnungsämter der Städte/Gemeinden informieren. Da es sich bei freilebenden Katzen (auch deren in Freiheit geborenen Nachkommen) unter Berücksichtigung der seit Jahren geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Auffassung der zuständigen Bundesministerien nach rechtlicher Einordnung in fast allen Fällen um sog. Fundtiere handelt und das Fundrecht zur Anwendung kommt, sind die Ordnungsämter der Städte und Gemeinden die zuständigen ersten Ansprechpartner in Auffindesituationen oder bei sonstigen Problemlagen mit freilebenden Katzen.

Eine aktuelle Umfrage zur Thematik bei den Städten und Gemeinden bezogen auf den Zeitraum ab dem Jahr 2017 hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Nur 3 Kommunen haben insgesamt 8 Brennpunkte in Gangelt, Selfkant und Wegberg, die ihnen in den vergangenen Jahren ab 2017 bekannt geworden sind, benannt. Bezogen auf freilebende Katzen wurden aus der Bevölkerung nur sehr vereinzelt in den wenigsten Kommunen Beschwerden eingereicht. Da fast keine Brennpunkte bekannt waren/sind, konnten keine Angaben bzw. nur Fehlanzeigen gemacht werden zu der Frage, ob Schmerzen, Leiden oder Schäden an den Katzen, bedingt durch eine Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet, feststellbar waren.

Auf die weitere Frage, ob und welche Maßnahmen durch die Kommunen oder durch Vereine/Privatpersonen insb. mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen vor Ort ergriffen worden sind, wurde weit überwiegend geantwortet, dass keine behördlichen Maßnahmen erforderlich waren und ggfs. von Vereinen/Privaten durchgeführte Maßnahmen (auch mangels Brennpunkte) nicht konkret bekannt sind. Dort, wo Brennpunkte ausgemacht wurden, waren insbesondere auch Vereine, teils von sonstigen Privatpersonen unterstützt, aktiv und die Kommunen haben in der Regel die Maßnahmen zumindest initiiert und begleitet. Zur Anzahl von eingefangenen und/oder durchgeführten Katzenkastrationen konnten folgerichtig meist keine Angaben gemacht werden. Konkret beziffert wurden bezogen auf den Gesamtzeitraum von 2 Kommunen insgesamt 16 Kastrationen. Ob und wie viele Kastrationen von freilebenden Katzen in den jeweiligen Stadt-/Gemeindegebieten durch Vereine/Privatpersonen durchgeführt wurden, wird von den Kommunen nicht erfasst und kann letztlich nicht realistisch eingeschätzt werden. Kosten sind nur einer Kommune im Zusammenhang mit der Kastration von 12 Katzen anteilig entstanden.

Aus der Sicht des Kreisveterinäramtes ist anzumerken, dass von den jährlich eingehenden rd. 400 Tierschutzanzeigen (Beschwerden, Hinweise, förmliche Anzeigen), somit vom Jahr 2017 bis heute 2.750 Anzeigen, nur 166 Anzeigen (= 4,2 %) einen Bezug zur Thematik einer unkontrollierten Fortpflanzung freigehender Katzen hatten. In der Mehrzahl der Fälle mit Hinweisen auf übermäßige Katzenpopulationen handelte es sich nicht um freilebende Tierbestände mit dem Risiko einer großen Vermehrung und einem erhöhten Infektionsdruck. In fast allen Fällen konnten Tierhalter ermittelt und bereits erfolgte Kastrationen der Tiere nachgewiesen werden. In einigen Fällen von größeren Katzenhaltungen war es erforderlich, behördliche Anordnungen zur Reduktion der Anzahl von noch fortpflanzungsfähigen Katzen/Katern zu treffen und die Umsetzung zu überwachen.

In Keyenberg und Tüddern stehen und in Hilfarth, Bereich Mülldeponie Gangelt-Hahnbusch und Unterbruch standen Katzenpopulationen unter besonderer Beobachtung durch Anwohner, Katzenfreunde und meiner Behörde. An diesen von Katzenfreunden betreuten Ansammlungspunkten, teils mit Futterstellen oder Beherbergungen, fanden bzw. finden

regelmäßig amtstierärztliche Kontrollen statt und mit Hilfe von Vereinen wurden/werden immer wieder Kastrationen durchgeführt.

Eine verlässliche Aussage zu der Anzahl der in den letzten Jahren kastrierten Katzen in den einzelnen Kommunen ist mangels einer Erfassung kaum möglich. Es konnte nur durch Nachfragen bei den Vereinen und Kommunen festgestellt werden, dass ein Verein im Jahr 2022 insgesamt 146 und in diesem Jahr bislang 74 Kastrationen beauftragt hat. Ein anderer Verein hat nur im Gebiet der Stadt Wegberg bis einschließlich dem Jahr 2020 ca. 200 Kastrationen pro Jahr vornehmen lassen. Wiederum ein weiterer Verein hat im Stadtgebiet Hückelhoven bis zum Jahr 2020 30 Kastrationen pro Jahr und seitdem noch 2 Kastrationen pro Jahr begleitet. Ein anderer Verein konnte folgende Daten angeben:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt:
Erkelenz	8	15	6	10	9	6	54
Gangelt	17	28	42	52	74	33	246
Geilenkirchen	14	11	21	12	18	17	93
Heinsberg	68	53	34	69	17	28	269
Hückelhoven	3	22	9	0	10	9	53
Selfkant	9	12	13	24	14	24	96
Übach-Palenberg	6	0	0	1	0	4	11
Waldfeucht	73	44	69	52	41	46	325
Wassenberg	16	8	8	9	29	4	74
Wegberg	1	3	4	1	0	15	24
Summe:	215	196	206	230	212	186	**1.245**

Nach der verfügbaren Datenlage ergeben sich somit bezogen auf den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2022 insgesamt 2.361 Kastrationsfälle, was einem Jahresdurchschnittswert von rd. 394 Fällen entspricht.

Es ist davon auszugehen, dass über die anderen Vereine noch weitere Kastrationen veranlasst worden sind, jedoch die Werte nicht verlässlich übermittelt wurden bzw. im Sprachgebrauch von „geretteten“ Katzen die Rede war, was verschiedene Auslegungen zulässt.

Die Kastrationskosten werden oftmals von den Vereinen aus den ihnen zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln z. B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Erlöse aus Verkäufen oder Veranstaltungen usw. getragen. Alle eingetragenen und gemeinnützigen Vereine, die auf dem Gebiet des Tierschutzes in NRW tätig sind, können auf Antrag vom Land NRW Fördermittel zur Durchführung von Kastrationen freilebender, verwilderter Katzen in Höhe von jährlich 1.000 € bis maximal 5.000 € erhalten. Die Förderung beträgt pro kastriertem Tier 40 € je Katze und 25 € je Kater. Diese Förderungen wurden von den im Kreis Heinsberg ansässigen Vereinen bislang nur vereinzelt und in unterschiedlicher Höhe abgerufen:

- 2 Vereine zu 5.000 € und 2.500 € im Jahr 2017
- 1 Verein zu 2.500 € im Jahr 2018
- 1 Verein zu 5.000 € in den Jahren 2019 bis 2021
- 2 Vereine zu je 5.000 € im Jahr 2022

Von Seiten des Kreises wurden einem Verein auf Antrag für die Jahre 2016 bis 2019 zur Unterstützung der Kastrationsmaßnahmen finanzielle Mittel von jeweils 2.000 € zur Verfügung gestellt.“

Im Anschluss erklärt Landrat Pusch, dass er beabsichtige, eine Katzenkastrationsverordnung einzuführen, wie es auch andere Städte und Kreise getan haben bzw. noch tun werden. Die Katzenhalter sollten mehr in die Pflicht genommen werden. Er habe bereits viele Gespräche mit dem Tierheim Kirchhoven, den Tierschutzvereinen usw. zu dem Thema geführt und möchte alle beteiligten Akteure an einen runden Tisch einladen, um die Verordnung gründlich und rechtssicher auszuarbeiten und den politischen Gremien zur Beratung vorzulegen.

Die Fraktionen begrüßen grundsätzlich die positive Haltung des Landrates zum Erlass einer Katzenkastrationsverordnung. Bei der Ausarbeitung der Verordnung müsse sehr gründlich vorgegangen werden, da hier eine sorgfältige Abgrenzung von der Zuständigkeit der gemeindlichen Ordnungsämter erfolgen müsse.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 16:

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Verwendung von Landesmitteln zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des Krieges in der Ukraine (Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut)"

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. „Verwendung von Landesmitteln zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des Krieges in der Ukraine“ vom 08.08.2023 verwiesen.

Landrat Pusch führt hierzu wie folgt aus:

„1. Welche kreisweiten Verbände haben für welche Einrichtungen (Beratungsstellen o. ä.) Mittel beantragt, und in welcher Höhe wurden Mittel vergeben?

Antwort:
Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich hat Mittel für zusätzliche Beratungsangebote der Schuldnerberatung in Höhe von 7.375,00 € beantragt, die bewilligt und ausgezahlt wurden.
Weiterhin wurden Mittel in Höhe von 12.583,75 € für die Weiterführung der allgemeinen sozialen Beratung, die ansonsten zum 30.09.2023 eingestellt würde, beantragt und bewilligt.

Der Caritasverband für die Region Heinsberg e. V. hat Mittel für ein zusätzliches Beratungsangebot für wohnungslose Menschen in Höhe von 11.192,93 € beantragt, die ebenfalls bewilligt wurden.
Außerdem wurden Mittel in Höhe von 25.000 € beantragt, um Klienten im Bereich der Jugendwerkstatt, der ambulanten Jugendhilfe und des sozialpsychiatrischen Zentrums mit Einzelfallhilfen zu unterstützen.

Vom AWO Kreisverband Heinsberg e. V. wurden Mittel in Höhe von 5.000 € beantragt, um Einzelfallhilfen für Klienten, die Leistungen nach § 67 SGB XII erhalten, zu gewähren, bspw. in Form von Einkaufsgutscheinen.

Über die beiden letztgenannten Anträge wurde noch nicht entschieden, da seitens des Jugendamtes noch verschiedene Gespräche zur Verwendung der Mittel aus dem Stärkungspakt geplant sind. Außerdem wurden die Träger der Freien Wohlfahrtspflege Ende August nochmals informiert, dass voraussichtlich noch Mittel verfügbar sind. Daraufhin sind in der vergangenen Woche noch Anträge eingegangen, über die ebenfalls noch nicht entschieden wurde.

2. Welche Projekte oder Einrichtungen in den einzelnen Kommunen konnten durch die kommunalen Mittel unterstützt werden?

Antwort:
Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.
Wie die kreisangehörigen Kommunen die ihnen zugewiesenen Mittel konkret verwendet haben, ist nicht bekannt.

Seitens der Verwaltung wurde den Kommunen mit E-Mail vom 28.06.2023 mitgeteilt, dass beim Kreis noch Mittel zur Verfügung stehen, die – sofern dort Bedarf besteht – ggf. weitergeleitet werden können.

Daraufhin hat die Stadt Hückelhoven gebeten, einen Betrag in Höhe von 10.000 € zur Verfügung zu stellen, um damit Herbstferienpakete für bedürftige Kinder zu finanzieren. Die Weiterleitung ist bereits erfolgt.

Die Stadt Geilenkirchen hat gebeten, Mittel in Höhe von bis zu 7.000 € für ein Projekt im Rahmen der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen. Dies wurde zugesagt; eine Weiterleitung ist bislang nicht erfolgt, da der Projektbeginn noch nicht genau feststeht.

3. Wie viele Sozialleistungsempfänger*innen konnten durch Übernahme der Strom oder Heizungskosten vom Stärkungspaket profitieren? Gab es v. S. der Verwaltung ein besonderes Beratungsangebot für diese Personengruppe?

Antwort:
Eine Übernahme von Strom- oder Heizungskosten für Sozialleistungsempfänger aus Mitteln des Stärkungspaktes NRW ist nicht erfolgt.

Sofern Heizkosten sich im Rahmen der Angemessenheit bewegten, also kein übermäßig hoher Verbrauch vorlag, wurden und werden die Kostensteigerungen im Rahmen der Leistungsgewährung nach SGB II bzw. SGB XII berücksichtigt und eine Übernahme aus Mitteln des Stärkungspaktes war weder notwendig noch zulässig.

Gleiches gilt für die in der Regelleistung nach SGB II und SGB XII enthaltenen Stromkosten. Soweit im Einzelfall die Einstellung der Stromversorgung droht, haben Jobcenter und die Sozialämter im Kreis die im SGB II bzw. SGB XII vorgesehenen Möglichkeiten zur Behebung der Notlage zur Verfügung.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Beratung der Menschen im Kreis zu den Auswirkungen der Energiekostensteigerungen wird auf den Bericht der Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 03.03.2022 unter TOP 5.1 verwiesen.

4. Werden alle verfügbaren Mittel voraussichtlich verausgabt? Wenn nein, in welcher Höhe müssen Landesmittel zurückgezahlt werden?

Antwort:
Mit Stand vom 25.08.2023 sind unter Einbeziehung aller zu Frage 1 und 2 genannten Anträge noch Mittel im Umfang von ca. 228.000 € nicht verplant.

Es ist jedoch vorgesehen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes noch diverse Angebote und Aktivitäten zu fördern. Dazu laufen derzeit noch Abfragen und Abstimmungsgespräche.
Weiterhin ist geplant, in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund und der AOK Rheinland/Hamburg zusätzliche Schwimmkurse für bedürftige Kinder anzubieten. Auch diesbezüglich sind noch weitere Abstimmungen erforderlich.
Ziel ist es, einen möglichst hohen Anteil der zur Verfügung gestellten Mittel sinnvoll zu verwenden.

5. Hat das MAGS NRW nach den Gesprächen im Mai weitere Veränderungen/Verbesserungen der Förder- und Vergabemöglichkeiten eingeräumt?

Antwort:
Das MAGS NRW hat mit E-Mail vom 12.06.2023 über Anpassungen informiert und anschließend die Begleitinformationen/FAQ am 19.06.2023 aktualisiert.

Es wurden Beispiele für zweckentsprechende Mittelverwendung aufgeführt und Hinweise dazu gegeben, was bei Beziehern von Sozialleistungen zu beachten ist. Im Wesentlichen wurde in diesem Zusammenhang klargestellt, dass nur Sach- und keine Geldleistungen gewährt werden können und Einzelfallhilfen vorzugsweise nicht von den Kommunen selbst, sondern von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege gewährt werden sollten.

Über diese Hinweise wurden die Träger der Freien Wohlfahrtspflege informiert, woraufhin die in der Antwort zu Frage 1 genannten Anträge, über die noch nicht entschieden wurde, gestellt wurden.“